

10./X. 1915.

Die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette.

Berlin, 9. Oktbr. (W. T. B. Amtlich.) Der Bundesrat hat am 9. Oktober eine am 10. November in Kraft tretende Verordnung betreffend die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette erlassen. Die Verordnung will den Verbrauch von tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten zu Schmierzwecken, zu Brennzwecken sowie zum Einfetten oder sonstigem Behandeln von Metall, Werkzeugen, Maschinenteilen und Metallgegenständen beschränken, verbietet deshalb grundsätzlich die Verwendung unvermischter tierischer und pflanzlicher Öle und Fette zu den genannten Zwecken und verlangt, daß bei der Herstellung gemischter Öle, konsistenter Fette oder anderer Schmierfette nicht über 25 vom Hundert des Gewichtserzeugnisses von tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten zugesetzt werden. Der für die Herstellung von Schmiermitteln vorgesehene Fettgehalt wird als ausreichend hohe Grenze angesehen. Der unmittelbare Verbrauch pflanzlicher und tierischer Öle und Fette kann aber durch Mineralölprodukte ersetzt werden, ohne daß die Verbraucher in eine Notlage geraten. Die bei Kriegsbeginn drohende Schmierölnot kann jetzt als beseitigt angesehen werden. Im übrigen läßt die Verordnung für solche Fälle, wo die Verwendung reiner pflanzlicher und tierischer Öle und Fette oder von Schmiermitteln mit einem höheren Fettgehalt als 25 vom Hundert unumgänglich erscheint, auf Grund besonderer Bewilligung des Reichskanzlers Ausnahmen zu. Eine Ausdehnung der Verbotsvorschrift auf Härtings- und Kühlzwecke kann auf besondere Anordnung des Reichskanzlers erfolgen.